



An die Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich
des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

866-42-Neu/DS/nm

Bearbeiter

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail

dschaefer@gstbrp.de

Datum

10.09.2018

Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung; Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Prozess der Neustrukturierung der Holzvermarktung ist im kommunalen Bereich zwischenzeitlich weit gediehen. In den meisten Gemeinde- und Stadträten wurden bereits Grundsatzbeschlüsse gefasst. Die Bereitschaft, sich in die jeweilige kommunale Holzvermarktungsgesellschaft einzubringen, ist groß.

Die nachstehend angesprochenen Themenbereiche und die erforderlichen weiteren Schritte sind für den Umsetzungsprozess von besonderer Bedeutung. Im Übrigen verweisen wir auf die kontinuierliche Berichterstattung in unserem BlitzReport spezial – Holzvermarktung.

Entwürfe der Analyse nach § 92 GemO und des Gesellschaftervertrages

In enger Abstimmung mit den regionalen Arbeitsgruppen sind Entwürfe der Analyse nach § 92 GemO sowie des Gesellschaftervertrages erstellt worden, die seitens des GSTB mit der ADD vorabgestimmt und mehrfach nachgebessert wurden. Insbesondere zwei Anforderungen der ADD sind grundsätzlicher Art, denen es Rechnung zu tragen gilt:

a) Verhältnis Verbandsgemeinde - Ortsgemeinden

Ausgehend von § 68 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 GemO ist es aus Sicht der ADD zwingend geboten, dass in den Ortsgemeinden eine Willensbildung zur Frage der künftigen Holzvermarktung erfolgt und gegenüber der Verbandsgemeinde ein „**zustimmendes Votum**“ abgegeben wird. Dies verlangt nicht zwingend einen Ratsbeschluss der Ortsgemeinden. Ausreichend ist

.../ 2

z.B. auch, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Ortsgemeinden über die geplante Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft informiert hat (z.B. durch ein Schreiben oder im Rahmen einer Dienstbesprechung) und den Ortsgemeinden die Möglichkeit eingeräumt wurde, hierzu ein Votum abzugeben. Sollte dies bislang nicht erfolgt sein, ist ein Nachholen vor der Anzeige nach § 92 GemO (vgl. Ausführungen unter c) erforderlich.

Die ADD erwartet weiterhin von den Verbandsgemeinden, dass mit der Anzeige nach § 92 GemO neben der Liste der Ortsgemeinden, die über die kommunale Holzvermarktungsgesellschaft vermarkten werden, auch belegt wird, wie die angesprochene Zustimmung herbeigeführt wurde (z.B. Kopie eines Schreibens der Verbandsgemeinde an die Ortsgemeinden).

b) Gewichtung der Gesellschafts- bzw. Stimmanteile

Nach derzeitigem Stand sollen in drei Holzvermarktungsregionen (Westerwald-Rhein-Taunus, Hunsrück-Mittelrhein, Pfalz) die Gesellschaftsanteile und dem folgend die Stimmgewichte nach der Waldfläche (als Maßstab für das Holzaufkommen) gewichtet werden. In zwei Holzvermarktungsregionen (Eifel, Mosel-Saar) sollen hingegen alle Gesellschafter gleiches Stimmgewicht erhalten, unabhängig von der Waldfläche und damit vom Holzaufkommen.

Bei Wahl der Variante „mit Gewichtung“ hält es die ADD allerdings für zwingend geboten, dem Grunde nach bei jeder Änderung der Waldfläche eines Gesellschafters die Gewichtung der Gesellschaftsanteile anzupassen. Der vom GStB verfolgte Ansatz, den Verteilungsschlüssel einmalig zu Beginn der GmbH-Gründung festzustellen und dann „einzufrieren“, auch wenn es im Nachgang zu Ein- oder Austritten von Waldbesitzern (insbesondere einzelner Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde) kommt, akzeptiert die ADD ausdrücklich nicht. Dies hat zur Folge, dass ein ständiges „Nachziehen“ der Gewichtung mit entsprechender Anpassung im Gesellschaftervertrag und mit notarieller Beurkundung vorzunehmen ist. Auch wenn seitens des GStB in der Vorabstimmung mit der ADD erreicht wurde, dass eine solche Anpassung einmalig gebündelt für alle Änderungen eines Kalenderjahres möglich ist, kann ein erheblicher Aufwand entstehen.

Der GStB empfiehlt vor diesem Hintergrund den drei Regionen, die sich auf eine Gewichtung verständigt haben, zu prüfen, ob ein **Wechsel zur Variante „ohne Gewichtung“** erfolgt.

Aus Sicht des GStB erscheint dies, mit Blick auf die überschaubare Tragweite der üblicherweise in der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse, empfehlenswert.

c) Weiteres Vorgehen

Auf Grundlage der angesprochenen Vorabstimmung mit der ADD sind die Texte der Analyse nach § 92 GemO sowie des Gesellschaftervertrages zwischenzeitlich überarbeitet und den Sprechern der regionalen Arbeitsgruppen übersandt worden. Die Sprecher werden die Unterlagen nunmehr „finalisieren“, d.h. an die konkreten regionalen Gegebenheiten anpassen, insbesondere hinsichtlich Firmennamen, Liste der Gesellschafter und Festlegung der Gesellschaftsanteile. Die Endfassungen stellt Ihnen der Sprecher Ihrer regionalen Arbeitsgruppe zur Verfügung. Alle Vorläuferfassungen bitten wir zu vernichten.

Als nächster Schritt erfolgt aus Effizienz- und Zeitgründen ein mit der ADD vereinbartes **„gebündeltes Anzeigeverfahren“**. Jeder Gesellschafter erstellt das notwendige Anschreiben an die ADD nach der als Anlage beigefügten Textvorlage. Das Anschreiben wird zusammen mit dem Grundsatzbeschluss und einer Beschreibung, wie das oben angesprochene „zustimmende Votum“ der Ortsgemeinden herbeigeführt wurde, an den jeweiligen Sprecher der regionalen Arbeitsgruppe übersandt. Dieser leitet die Unterlagen gebündelt für alle Gesellschafter in der Holzvermarktungsregion an die ADD weiter.

Damit beginnt formal die 6-Wochen-Frist nach § 92 Abs. 1 GemO zu laufen, wobei die ADD signalisiert hat, wegen der vorabgestimmten Dokumente diese Frist nicht zwingend zu benötigen. Macht die ADD keine Bedenken geltend, kann der Beschluss über die Beteiligung an der neuen GmbH gefasst und die GmbH gegründet werden. Einen diesbezüglichen Beschlussvorschlag werden wir Ihnen zu gegebener Zeit zur Verfügung stellen.

Für die kreisangehörigen Kommunen ist ein weiterer Schritt erforderlich: Zusätzlich und zeitgleich ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde bei der **Kreisverwaltung** über die Absicht der Unternehmensbeteiligung in Kenntnis zu setzen und eine Stellungnahme anheimzustellen. Wir bitten diesbezüglich die als Anlage beigefügte Textvorlage zu verwenden und (nur) die regionalisierten Endfassungen der Dokumente beizufügen.

Blatt
4

Zum Schreiben vom
10.09.2018

Förderrichtlinie

Der Entwurf der Förderrichtlinie wurde vom Land der EU-Kommission, über das zuständige Bundesministerium, zur Notifizierung vorgelegt. Erst wenn Brüssel grünes Licht gibt, kann die konkrete Umsetzung von Maßnahmen formal eingeleitet werden. Insoweit besteht hier eine nur schwer beeinflussbare Stellschraube in zeitlicher Hinsicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen über den Genehmigungsprozess, an dem der GStB nicht beteiligt ist, lediglich Arbeitszwischenstände und keine belastbaren Ergebnisse vor. In diesem Rahmen werden auch die näheren Bedingungen für eine Zusammenarbeit kommunaler Waldbesitzer mit bestehenden privaten Holzvermarktungsorganisationen festgelegt.

Die zugesagten Finanzmittel stehen über den Kommunalen Finanzausgleich in jedem Fall zur Verfügung. Das zuständige Ministerium hat versichert, dass die Förderrichtlinie zum 01.01.2019, ggf. rückwirkend, in Kraft tritt. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sowie Abschlagszahlungen sind beabsichtigt.

Personalgewinnung

In Abstimmung mit dem GStB beabsichtigen die regionalen Arbeitsgruppen in Kürze die Geschäftsführerfunktionen auszuschreiben. Bereits jetzt vorliegende Initiativbewerbungen sowohl aus der Forst- als auch aus der Holzbranche zeigen die Attraktivität des künftigen Tätigkeitsfeldes. Personalübergänge von Landesforsten werden angestrebt. Die letztendliche Personalauswahl liegt in jedem Fall bei der kommunalen Holzvermarktungs-GmbH.

Bei realistischer Betrachtung ist mit einer vollen Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Holzvermarktungsorganisationen im Laufe des ersten Halbjahres 2019 zu rechnen. Da Landesforsten die Verträge über Holz aus dem Kommunalwald, die im Herbst 2018 letztmals abgeschlossen werden, im Jahr 2019 weiterhin individuell kostenfrei abwickelt, ist „Versorgungssicherheit“ bis zur Jahresmitte 2019 für alle Beteiligten gegeben.

Blatt
5

Zum Schreiben vom
10.09.2018

Ausblick

Mit dem Prozess der Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung wird in Rheinland-Pfalz bundesweit Neuland beschritten. Eine Vielzahl von Frage- und Problemstellungen sind zu klären. Gerade vor dem Hintergrund des sehr kleinstrukturierten Gemeindewaldes im Land ist es aus Sicht des GStB bedeutsam, dass die Waldbesitzer im Veränderungsprozess nicht alleingelassen werden und ihnen eine fachlich fundierte Alternative angeboten wird. Gemeinsames, solidarisches Handeln kann „schrotschussartige Strukturen“, bei denen es wenige Gewinner und viele Verlierer unter den kommunalen Waldbesitzern gibt, verhindern.

Als Folge von Hitze und Dürre kommt es bundesweit zu erheblichen Schäden in den Wäldern. Bereits zum heutigen Zeitpunkt belasten die in Verbindung mit der sich dramatisch entwickelnden Borkenkäfersituation anfallenden Holzmengen den Markt und führen zu Preisrückgängen. Die kalamitätsbedingten Schäden werden auch den Start der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften im nächsten Jahr beeinflussen, zeigen aber auch die Bedeutung des eingeschlagenen Weges hin zu großen, leistungsstarken Vermarktungsorganisationen.

Für Ihre engagierte Mitwirkung und Unterstützung bei der Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung danken wir Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frieden

Anlage